

# Verbindliche Anmeldung

Bitte füllen Sie die Anmeldung vollständig in Druckbuchstaben aus und senden Sie sie per Fax, Post oder Email an:



## KKN-ERLEBNIS-REISEN

Würmweg 3  
85521 Ottobrunn

Fax: 089/67 84 78 89  
Email: info@kkn-reisen.de

**Am schnellsten gehts per Fax  
oder Email an:**

Fax: 089/67 84 78 89  
Email: info@kkn-reisen.de

## Reiseinformationen

Reiseziel: \_\_\_\_\_

Termin: \_\_\_\_\_

Reisepreis p. P. im DZ: \_\_\_\_\_

EZ-Zuschlag: \_\_\_\_\_

## Persönliche Informationen

Anrede: Frau  Herr

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Str.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift ist die verbindliche Anmeldung zu dem aufgeführten Reiseprogramm erfolgt. Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen nach den Richtlinien des Deutschen Reisebüro Verbands (DRV).

**Bei Anmeldungen von mehreren Personen:**  
Als Reiseanmelder erkläre ich, auch für die Verpflichtung der von mir aufgeführten Personen einzustehen.

## Weiterer Teilnehmer

Anrede: Frau  Herr

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

## Zimmerwunsch

Doppelzimmer  Einzelzimmer

## Bezahlung

Leisten Sie bitte mit Ihrer Anmeldung eine Anzahlung von 20% des Reisepreises mit dem entsprechenden Reiseziel als Verwendungszweck an:

**Kunst-Kultur-Natur Erlebnis-Reisen  
Kreissparkasse Bad Brückenau  
BLZ 793 510 10, Konto 620 025 163**

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung und weitere Informationen zur Reise.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

# Allgemeine Reisebedingungen

## Zur freundlichen Beachtung:

Bei Buchung Ihrer ausgewählten Reise erhalten Sie von uns eine Reisebestätigung und einen Versicherungsschein von „Reisegarant“ Insolvenzversicherung, Hamburg ausgehend. Mit dem Erhalt des Versicherungsscheines werden sofort 20% des Reisepreises fällig, maximal jedoch € 1.000,- pro Person. Den Rest des Reisepreises zahlen Sie bitte 3 Wochen vor Reisebeginn. Diese Versicherung beinhaltet die nach § 651 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgeschriebene Absicherung. Wenn Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Reiseveranstalters ausfallen, übernimmt die Versicherung die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises sowie zusätzlich notwendige Aufwendungen für die Rückreise. Alle Ihre Zahlungen auf den Reisepreis sind somit von Anfang an abgesichert.

### I. Buchung- Fluggesellschaft - Datenschutz

1. Die Reisebuchung wird erst dann verbindlich, wenn diese von Kunst-Kultur-Natur-Erlebnis-Reisen (nachfolgend KKN-Reisen genannt) schriftlich bestätigt wurde. Der Reiseteilnehmer ist max. 16 Tage nach Eingang der Anmeldung bzw. bis zur schriftlichen Bestätigung durch KKN-Reisen an diese gebunden.

2. Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen auch für die von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer gegenüber KKN-Reisen.

3. KKN-Reisen wird den Reiseteilnehmer über die ausführende Fluggesellschaft oder deren nachträglichen Wechsel entsprechend der EU- Verordnung Nr. 2111/2005 unterrichtet.

4. Alle Daten die im Zusammenhang mit der Reise des jeweiligen Reiseteilnehmers zur Durchführung der Reise erfasst werden, dienen ausschließlich hierfür und zur Kundenbetreuung. Jeder Reiseteilnehmer erhält eine Teilnehmerliste zur gebuchten Reise. Hierbei sind Name und Titel aufgeführt, jedoch keine Adresse. Falls die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht wird, kann dies KKN-Reisen mitgeteilt werden.

### II. Reisevertrag

1. Aus der Buchung des Reisenden ergibt sich der Inhalt des Reisevertrages. Die Reisebedingungen sind in den Reisevertrag mit einbezogen wie auch die Leistungsbeschreibungen und Erklärungen zu den einzelnen Reisen in der Reiseausschreibung, sofern nicht in der Buchung und Bestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Änderungen oder Ergänzungen zu den Leistungen der beschriebenen Reise sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit KKN-Reisen. Diese werden als Beweis schriftlich getroffen.

3. Vermittelt KKN-Reisen ausdrücklich Fremdleistungen, im fremden Namen nur einzelne Reiseleistungen, z. B. Linien-Charterflüge, Fahrtransporte, Bahnfahrkarten, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Mietwagen oder Reiseprogramme vor Ort, treten beim Zustandekommen des Vertrages die jeweiligen Reisebedingungen des fremden Vertragspartners des Reisenden in Kraft. Diese stehen auf Anforderung zur Verfügung.

### III. Bezahlung des Reisepreises und Anzahlung

1. Zahlungen auf den Reisepreis, auch auf die Anzahlung, sind nur mit der Übergabe eines Versicherungsscheines im Sinne des §651 BGB zu tätigen. Dieser Versicherungsschein liegt der Reisebestätigung bei. Mit der Bestätigung der Reise werden sofort 20% des Reisepreises fällig. Der restliche Betrag muss 14 Tage vor Reisebeginn bei KKN-Reisen eingegangen sein.

2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 20%, maximal € 1.000,- pro Reisetilnehmer, fällig. Der restliche Reisepreis wird im Zeitraum zwischen 21 und 14 Tagen vor Reiseantritt fällig. Erfolgt die Buchung kürzer als 14 Tage, ist der gesamte Reisebetrag bei Buchung fällig.

3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises gegeben, besteht für den Reisetilnehmer ohne die Bezahlung des vollen Reisebetrages kein Anspruch auf die Reise.

4. Bei Zahlungsverzug des Reisepreises seitens des Reisetilnehmers ist KKN-Reisen berechtigt, die Leistungen endgültig zu verweigern, und diesen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages zu verklagen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises im Verzug befindet und auch unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (§323 BGB) vorher durch KKN-Reisen androht worden ist.

5. Rücktrittschadensschäden, Bearbeitungs- und Umbuchungskosten sowie Versicherungsprämien sind sofort zu zahlen.

### IV. Vertragliche Leistungen

1. Die von KKN-Reisen zu erbringenden einzelnen vertraglichen Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Reise und dem Reiseablauf enthalten.

2. Der erste und der letzte Tag der Reise dienen in erster Linie als Hin- und Rückbeförderung durch KKN-Reisen.

### V. Flugbeförderung, Rückflugbestätigung

Die Gestaltung und Einhaltung des Flugflanges liegen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Teilweise sind Änderungen der Flugzeuge, der Streckenführung und kurzfristige Änderungen der Flugzeiten teilweise unvermeidbar. Es wird empfohlen sich vor Ort bei der Flugminderungen zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Eventuelle Ansprüche des Reisetilnehmers auf Grund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

### VI. Preisänderungen

1. Die Reisepreise wurden im Dezember 2006 kalkuliert. KKN-Reisen ist berechtigt den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss Preisänderungen auf Gänden ergeben, die neu entstehen, die nicht durch KKN-Reisen zu verantworten sind für die betreffende Reise: z.B. Devisenwechselkurse, Ölpreiserwartungen, Hafengebühren und Flughafenabgaben, Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung, Einreise- und Aufenthaltss- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preisänderungen sind jedoch nur zulässig, wenn zu Beginn des Reisevertrages und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

2. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der Kosten der Reise durch die Erhöhung der in Absatz I genannten Preisbestandteile seit Abschluss des Reisevertrages entspricht. Wenn Kosten eine ganze Reisegruppe betreffen, werden diese Kosten auf die komplette Reisegruppe aufgeteilt.

teilt. Je nachdem welche Berechnung für den Reisetilnehmer die günstigere ist, wird die kalkulierte Durchschnitts-Teilnehmerzahl oder die konkret zu erwartende Teilnehmerzahl berechnet. KKN-Reisen ist verpflichtet, bei Aufforderung dem Reisetilnehmer die einzelnen Gründe der Preiserhöhung detailliert aufzuschlüsseln.

3. Die Preiserhöhung muss immer in Relation zum ursprünglichen Reisepreis sein. Preisänderungen sind möglich bis 21 Tage vor Reiseantritt. Wenn eine Preisänderung erforderlich ist, muss diese spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn dem Reisetilnehmer mitgeteilt werden.

4. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5%, so ist der Reisetilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Der Reisetilnehmer hat die Möglichkeit stattdessen die Teilnahme an einer anderen, gleichwertigen von KKN-Reisen angebotenen Reise zu verlangen, sofern KKN-Reisen eine andere gleichwertige Reise ohne Mehrpreis aus seinem Reiseangebot anbieten kann. Der Rücktritt- oder eine Ersatzreise muss umgehend KKN-Reisen mitgeteilt werden.

### VII. Reiserücktritt vor Reisebeginn

1. Bei Reiserücktritt des Reisetilnehmers vom Reisevertrag vor Antritt der Reise (Sturmierung) erhebt KKN-Reisen eine pauschalierte Rücktrittschadensschädigung.

1a Reisen mit Linienflügen zum Veranstalter, Bahnreisen und Selbstfahrer:

- bis 46 Tage vor Reisebeginn 5%
- ab 45 Tage bis 31 Tage vor Reisebeginn 10%
- ab 30 Tage bis 15 Tage vor Reisebeginn 20%
- ab 15 Tage bis 8 Tage vor Reisebeginn 30%
- ab 7 Tage vor Reisebeginn und Nichtantritt 40%

1b Pauschalreisen mit Flug, Bus etc.:

- bis 31 Tage vor Reisebeginn 50%
- ab 30 Tage bis 15 Tage vor Reisebeginn 50%
- 14 Tage bis 8 Tage vor Reisebeginn 70%
- 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn 90%
- Nichtantritt der Reise 100%

Die Rücktrittschadensschädigung berechnet sich aus dem Preis der jeweiligen angemeldeten Reise eines jeden Reisetilnehmers. Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittschadensschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlichen Wertes ermittelt worden.

2. Umbuchungen von Reisetiteln, Reisezielen, Unterkünften, Beförderungen- oder Kategorie sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag zu den im Absatz 1 genannten Bedingungen und nachfolgender Neuanmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Flügen lediglich der Abreiseort, werden bis zum 36. Tag vor Reisebeginn an Stelvo der pauschalierten Rücktrittschadensschädigung nach Absatz 1 zum neu berechneten Reisepreis nur € 30,- in Rechnung gestellt. Für Bahnreisen gilt dies bis zu 8 Tagen vor Reisebeginn.

### VIII. Rücktritt, Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise durch nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erhebt ersucht, geteilt oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reisetilnehmer als auch KKN-Reisen den Vertrag kündigen. Der Reisetilnehmer hat seine Kündigung an KKN-Reisen zu richten. KKN-Reisen kann die Kündigung auch durch seinen Reiseleiter oder örtlichen Vertreter dem Reisetilnehmer gegen über erklären lassen; die zur Erklärung der Kündigung von KKN-Reisen berechtigt sind. KKN-Reisen hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntnisnahme der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigen, zu erklären. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle einer Kündigung sind im Reisevertragsgesetz (Reisebedingungen enthalten)

2. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann KKN-Reisen bis 21 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

3. KKN-Reisen kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag kündigen. Reiseleiter oder örtliche Vertreter von KKN-Reisen sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reisetilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reisetilnehmer den Reiseablauf durch sein Verhalten nachhaltig stört oder gefährdet und auch nach Abmahnung nicht abgehoben wird oder werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält KKN-Reisen grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen entsteht einschließlich der von den Leistungsträgern gutgeschrieben Beträge.

4. Falls KKN-Reisen in einem der oben aufgeführten Fälle vor Reiseantritt den Reisevertrag kündigt oder vom Reisevertrag zurücktritt, kann der Reisetilnehmer die Teilnahme an einer anderen Reise aus dem Reiseangebot von KKN-Reisen verlangen, wenn KKN-Reisen in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reisetilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Im Falle eines in der Person des Reisetilnehmers liegenden wichtigen Grundes kann KKN-Reisen das Angebot einer solchen Ersatzreise ablehnen.

### IX. Wechsel des Reisetilnehmers durch eine andere Person

Bis zum Reisebeginn kann der Reisetilnehmer gemäß § 651 b BGB verlangen, dass statt seiner eine andere Person an der Reise teilnimmt. KKN-Reisen kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht entspricht oder seine Teilnahme gesetzlich schriftlichen oder behördliche Anordnungen dem entgegenstehen. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reisetilnehmers verbundenen Mehrkosten haften ursprünglich und neuer Reisetilnehmer gemäß § 651 b BGB als Gesamtschuldner.

### X. Versicherungen

1. Ab 1.7.2007 ist gegen die in Ziffer VII. Absatz 1 genannten Rücktrittschadensschädigung der Reisetilnehmer durch eine im Reisepreis enthaltenen Rücktrittskosten-Versicherung versichert. Die TAS-Assekuranz Versicherungsgesellschaft erstattet auch bei Abbruch der Reise die zusätzlichen Rückreisekosten, den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen oder die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts. Der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt grundsätzlich 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- pro Person. Die ausführenden Gründe und Obliegenheiten des Reisetilnehmers bei Eintritt des Versi-

cherungsfalles, entnehmen Sie den Versicherungsbedingungen. Diese stehen Ihnen auf Anforderung zur Verfügung. Jeder Versicherungsfall ist unverzüglich bei der TAS Touristik Assekuranz, Schadensabteilung, Walther-von-Cronberg-Platz 15, 60594 Frankfurt anzuzeigen.

2. KKN-Reisen empfiehlt außerdem den Abschluss einer Reise-Krankenversicherung mit medizinischer Notfallhilfe, sowie einer Reisegepäckversicherung. Diese empfiehlt sich insbesondere auch im Hinblick auf die Ziffer XII. dieser Reisebedingungen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -Beschränkungen von KKN-Reisen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Versicherungsangebot, welches Sie zusammen mit Ihrer Bestätigung erhalten.

### XI. Vertragspflichten von KKN-Reisen

KKN-Reisen hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen und schuldet dem Reisetilnehmer insbesondere:

- 1. eine gründliche Vorbereitung der Reise;
- 2. eine sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- 3. eine korrekte Leistungsbeschreibung
- 4. eine ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, wenn KKN-Reisen selbst Reiseveranstalter oder Leistungserbringer im eigenen Namen ist. Für den Fall, dass KKN-Reisen lediglich Vermittler von Reiseleistungen ist, wird auf Ziffer XIII. der Reisebedingungen verwiesen.

### XII. Haftung von KKN-Reisen

1. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen wie Montrealeur Abkommen bei Flugbeförderung, COTIF bei Bahnbeförderung oder auf beruhende gesetzliche Vorschriften wie §664 ff. HGB i.V.m.d. 2. Seerechtsänderungsgesetz bei Schiffsreisen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich KKN-Reisen gegenüber dem Reisetilnehmer ebenfalls berufen.

2. Die vertragliche Haftung von KKN-Reisen gegenüber dem Reisetilnehmer für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht aus dem Reisevertrag selbst, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird oder

- KKN-Reisen für einen dem Reisetilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

3. Die Haftung von KKN-Reisen gegenüber dem Reisetilnehmer auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit beruht, für Sachschäden je Reisetilnehmer und Reise auf den dreifachen Reisepreis festgesetzt. Die zur Verfügung stehende Haftungsummenge beträgt jedoch mindestens € 4.100,-.

4. Ergibt sich aus rechtlichen Regelungen jedoch zwingend ein weiter gehender Anspruch des Reisenden gegenüber KKN-Reisen, so bleiben diese Ansprüche von der vorstehenden Haftungsbegrenzung unberührt.

### XIII. Haftung bei Vermittlung von Fremdleistungen

1. Ist KKN-Reisen nur Vermittler fremder Leistungen (Ziffer II. Absatz 3 der Reisebedingungen), so halet KKN-Reisen nur für die ordnungsmäßige Vermittlung der Leistung und nicht für den Leistungsträger und dessen Leistungserbringung selbst.

2. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Vertragspartner beruhen ausschließlich auf deren Angaben. KKN-Reisen gegenüber dem Reisetilnehmer keine eigene Zusicherung von KKN-Reisen gegenüber dem Reisetilnehmer dar.

### XIV. Gewährleistung

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. KKN-Reisen kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

2. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufes der Wert der Reise in mangelreifem Zustand zu den wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende Anspruch auf Minderung innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Das selbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, KKN-Reisen erkennbarem Grund nicht zumutbar ist. Der Reisende einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von KKN-Reisen verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet KKN-Reisen den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

4. Sofern KKN-Reisen einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisetilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des Reisetilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt von Geltendmachung des Schadensersatzes unberührt. Auf gesetzliche Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitschuld) des Reisenden bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des Reisetilnehmers, KKN-Reisen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder Unterlassung des Reisetilnehmers, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

### XV. Mängelanzeige, Abhilfe

Mängelanzeigen und Verlangen von Abhilfe sind an die Reiseleitung oder die Vertretung von KKN-Reisen im Zielgebiet zu richten, die in den Reiseunterlagen bezeichnet sind. Bei Mängelanzeigen sind dem Auftraggeber für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist. Diese Personen sind jedoch nicht beauftragt, Ansprüche mit Wirkung gegen KKN-Reisen anzuerkennen.

### XVI. Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist dem Beförderungsunternehmen unverzüglich anzumelden. Der Selbstbehalt beträgt gemäß Ziffer XIV. XV. und XVIII dieser Reisebedingungen erforderliche Erklärung. Das Beförderungsunternehmen ist verpflichtet zur Ausstellung einer schriftlichen Bestä-



gung bei Flugbeförderung international als Lost Report bezeichnet). Ohne eine solche rechtzeitige Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes, da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen, zum Beispiel für Fluggepäck, Ausschlussfristen enthalten.

### XVII. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Dabei wird angenommen, dass der Reisende Staatsbürger des Staates ist, in dem die Reise gebucht wird. Persönliche Umstände des Reisenden können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung darauf hingewiesen hat.

2. Jederzeit besteht die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden. KKN-Reisen wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Reisetilnehmer von eventuellen Änderungen zu unterrichten. Der Reisende sollte sich jedoch selbst anhand von Nachrichtenmedien bzw. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes wegen plötzlicher auftretender Änderungen der Bestimmungen in seinem Reiseland zu verfügen, um frühzeitig auf die veränderten Umstände reagieren zu können.

3. Bezüglich Infektions- und Schutzimpfungen sowie anderer Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich eines Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, erhalten Sie allgemeine Informationen bei Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropenmediziner oder durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

4. Falls sich für den Reisetilnehmer wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an dieser Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt der Reise berechtigt. Vorausgesetzt KKN-Reisen ist seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und dazu bereit und die genannten Probleme von KKN-Reisen nicht zu vertreten sind.

5. Wenn KKN-Reisen gemäß der Reiseausschreibung die Besorgung von Visa und oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, erfolgt diese Erledigung im Auftrag des Reisenden und ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtungen von KKN-Reisen aus dem Reisevertrag.

### XVIII. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung von Reiseleistungen müssen vom Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber KKN-Reisen unter der am Ende der Allgemeinen Reisebedingungen aufgeführten Adresse geltend gemacht werden. Diese Frist gilt auch für vertragliche Ansprüche des Reisetilnehmers auf Grund von Kündigung des Reisevertrages wegen Mangels oder höherer Gewalt. Für die Wahrung der Frist ist das Eingangsdatum maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Reiseleitung oder Vertretern von KKN-Reisen im Zielgebiet sind nicht ermächtigt Ansprüche, insbesondere auf Minderung des Reisepreises oder Schadensersatz für KKN-Reisen anzuerkennen.

2. Die bezeichneten Ansprüche des Reisetilnehmers auf Verjährung enden nach einem Jahr. Diese beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Reisevertrag nach Ende sollte. Gibt es wegen dem Anspruch begründete Umstände bezüglich schwebender Verhandlungen des Anspruchs, so ist die Verjährung gehemmt, bis KKN-Reisen oder der Reisetilnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### XIX. Abtretungsverbot

Sämtliche Abtretungen von Ansprüchen bezüglich des Reisetilnehmers gegen KKN-Reisen sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot umfasst alle Ansprüche aus dem Reisevertrag und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Reisetilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

### XX. Gerichtsstand

Falls der Reisetilnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, wird für Ansprüche von KKN-Reisen gegen den Reisetilnehmer der Gerichtsstand München vereinbart.

### XXI. Gültigkeit der Leistungsbeschreibungen

Änderungen der Leistungsbeschreibungen und Preise sind möglich und bleiben bis Vertragsabschluss vorbehalten. Verbindlich hinsichtlich Termine, Abflug- und Reisezeiten etc. ist allein der Inhalt der Bestätigung in Verbindung mit der Buchung und etwaigen getroffenen Absprachen gültig.

### XXII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Reisevertrag

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Reisevertrages zur Folge. Es gelten die Reisevertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§651, in so fern KKN-Reisen die Tätigkeit als Reiseveranstalter übernimmt.

### KKN-Erlebnis-Reisen

Wirmweg 3  
85521 Ottobrunn  
Telefon 089/67 84 78 88  
Telefax 089/67 84 78 89  
info@kkn-reisen.de  
www.kkn-reisen.de

Stand Januar 2007